

GGR-Geschäfte

2019-323

473 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

P

Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat (Nr. 005); Teilrevision; Genehmigung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat vom 01.01.1998 wurde dem Parlament letztmals am 16.09.2013 für eine Änderungsgenehmigung unterbreitet, welche per 01.01.2014 in Kraft gesetzt wurde.

Der Gemeinderat hat die möglichen Änderungen von 3 Artikeln den Politischen Parteien vom 01.04.2021 – 15.05.2021 in die Vernehmlassung gegeben. Details sind dem Bericht zur Vernehmlassung zu entnehmen.

Alle im Parlament vertretenen Parteien haben ihre Stellungnahme bei der Abteilung Präsidiales fristgerecht eingereicht. Siehe hierzu die separate Auswertung aus der Vernehmlassung.

Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat, welche in der abschliessenden Zuständigkeit des GGR liegt (Art. 45 Abs. 2 GO).



Vernehmlassung politische Parteien

Mögliche Änderungen

1. Anzahl Parlamentskommissionen (Art. 14 GO GGR)

Für die 5 gemeinderätlichen Ressorts besteht je eine Parlamentskommission mit 5 Mitgliedern:

- Präsidiales + Finanzen (PK P+F)
- Sicherheit, Liegenschaften + Sport (PK S,L+S)
- Bildung + Kultur (PK B+K)
- Soziales + Gesellschaft (PK S+G)
- Bau + Planung (PK B+P)

Die Parlamentskommission P+F ist zudem für die Gesamtkoordination, im Speziellen für die Aufsicht über den Datenschutz, zuständig.

Die Hauptaufgaben der Parlamentskommissionen sind folgende:

- a) WoV-Prüfungen
- b) Geschäftsprüfung GGR-Geschäfte
- c) Abrechnungsprüfung
- d) Datenschutzaufsicht

Die Parlamentskommissionen haben zwingend zu Tagen für:

Grund	PK-Sitzung	GGR-Sitzung
GGR-Geschäft nächste Sitzung in Abteilungs-Zuständigkeit der PK	Je nachdem, ob Sachgeschäfte für die nächste GGR-Sitzung vorliegen	Je nachdem, ob Sachgeschäfte vorliegen
Ergebnisprüfung der Jahresrechnung	April/anfangs Mai	Mai (Genehmigung Jahresrechnung Vorjahr)
Leistungsvorgaben	bis spätestens Verabschiedung Leistungsvorgaben durch GR im Mai	Juni (Genehmigung Leistungsvorgaben für Budget-Erstellung)
Halbjahrescontrolling	August	<i>Keine Berichterstattung</i>
Budget basierend auf Leistungsvorgaben	Oktober	November (Genehmigung Budget Folgejahr)

Verwaltungsprüfung mit Be-
richterstattung

1x jährlich

Keine Berichterstattung

Systemprüfung mit Berichter-
stattung

1x jährlich

Keine Berichterstattung; je-
doch möglicherweise Auswir-
kung auf Leistungsvorgaben

Überprüfung der Anzahl Parlamentskommissionen

Die Unterbreitung von Sachgeschäften an das Parlament durch die entsprechenden Abteilungen variiert in der Häufigkeit. Nicht alle Abteilungen haben dem Parlament aufgrund ihres Fachgebietes gleich viele Vorlagen zu unterbreiten. Meistens handelt es sich dabei um:

- Verpflichtungskreditanträge in Zuständigkeit des Parlaments
- Verabschiedung von Sachgeschäften und Botschaften in Zuständigkeit der StimmbürgerInnen
- Verpflichtungskreditabrechnungen von Krediten in Zuständigkeit der StimmbürgerInnen
- Landverkäufe
- Beantwortung und Stellungnahme zu Parlamentarischen Vorstössen

Um die Professionalität wie auch die Effizienz zu steigern, wurde in Betracht gezogen die Anzahl der Parlamentskommissionen zu überprüfen.

Vor- und Nachteile für mehr oder weniger Parlamentskommissionen

5 Parlamentskommissionen (wie bisher)

Vorteile	Nachteile
Aufwand verteilt sich besser (System- und Verwaltungsprüfung)	Eingesetzte PK's fragen oft nach ihrer Aufgabe, wenn nicht ausreichend Geschäfte vorliegen

Sitzungsaufwand moderat, da PK-Mitglieder alle berufstätig

2 oder 3 Parlamentskommissionen (neue Varianten)

Vorteile	Nachteile
Professionalität und einheitliche Beurteilungswiese bei Ergebnisprüfung, da auf weniger Personen verteilt	Grösserer Zeitaufwand pro PK

Ausreichend Traktanden für jede PK

Einsparung Sitzungsgelder

Resultat Vernehmlassung und Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Resultat Vernehmlassung

4 der im Parlament vertretenen Parteien sind im Rahmen der Vernehmlassung der Meinung, dass 5 Parlamentskommissionen weiterhin beibehalten werden sollen. 1 Partei zieht die Variante 2 mit 3 PK's vor und 1 Partei bevorzugt Variante 3 mit 2 PK's.

Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt den mehrheitlichen Wunsch der Politischen Parteien, weiterhin 5 Parlamentskommissionen beizubehalten. Aus diesem Grunde wird von einer Änderung des Art. 14 der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderats abgesehen.

2. Eintretensdebatte (Art. 20 GO GGR)

Mit der Eintretensdebatte haben die Parlamentarier die Möglichkeit, sich gegen die Behandlung eines Geschäfts auszusprechen (Bsp. noch nicht spruchreif).

Rechtsabklärung durch Buchli Martin, Governance&Recht vom 23.02.2021:

Das übergeordnete Recht enthält keine Vorgaben dazu, ob bei kommunalen Parlamenten eine Eintretensdebatte erfolgt oder nicht. Während bei Gemeindeversammlungen regelmässig ohne Eintretensdebatte auf das Geschäft eingegangen wird, ist bei Parlamenten die Eintretensdebatte üblich. Die Gemeinde Lyss



könnte auf eine Eintretensdebatte aber auch verzichten. Diesfalls würde ich dies aber explizit in der Geschäftsordnung so festhalten (z.B. «Der Rat tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.»)

Änderungsvorschlag GR:

Art. 20 Eintreten

² ~~Vor den Detailberatungen ist die Eintretensfrage zu stellen. Sie entfällt bei Geschäften, die behandelt werden müssen wie parlamentarische Vorstösse, Voranschlag und Rechnung der Einwohnergemeinde. Der Rat tritt auf jedes Geschäft ein.~~

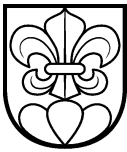
Resultat Vernehmlassung und Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Resultat Vernehmlassung

5 der im Parlament vertretenen Parteien unterstützen im Rahmen der Vernehmlassung den Änderungsvorschlag des GR. 1 Partei befürwortet, die Eintretensdebatte beizubehalten.

Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, künftig auf die Eintretensdebatte zu verzichten und Art. 20 der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat gemäss obigem Änderungsvorschlag anzupassen.



3. Präzisierung Umwandeln einer Motion (Art. 33 GO GGR)

Im unten genannten Artikel geht bis anhin nicht klar hervor, wer in Abwesenheit der Motionärin

- a) bei einer Motion die Umwandlung in ein Postulat beantragen kann (Abs. 1)
- b) bei einem Antrag des GR für die Umwandlung einer Motion in ein Postulat (Abs. 2), an der Motion festhalten kann.

Variante 1: Änderungsvorschlag GR:

Art. 33 Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion

² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär (**erstunterzeichnende oder eine mitunterzeichnende Person**) in ein Postulat umwandeln.

³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (**erst- oder mitunterzeichnende Person**) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt.

Resultat Vernehmlassung und Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Resultat Vernehmlassung

5 der im Parlament vertretenen Parteien unterstützen im Rahmen der Vernehmlassung den Änderungsvorschlag des GR. Die Fraktion der SP/Grüne schlägt folgende Änderung vor:

Variante 2: Änderungsvorschlag Fraktion SP/Grüne:

Art. 33 Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion

² Solange der Rat über eine Motion nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder Motionär (**UrheberIn**) in ein Postulat umwandeln.

³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (**UrheberIn**) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt.

⁴ **Sind alle Urhebenden aus dem Rat ausgeschieden oder sind sie an der betreffenden GGR-Sitzung nicht anwesend, treten die Mitunterzeichnenden in der Reihenfolge ihrer Unterschrift an ihre Stelle.**

Fazit/Beurteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Anpassung von Art. 33 der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat gemäss Änderungsvorschlag Variante 1.

Begründung: Mit dieser Präzisierung können in Abwesenheit der Motionärin auch Mitunterzeichnende Stellung beziehen. Mit dem Variantenvorschlag der SP/Grüne geht nach wie vor nicht genau hervor, wer als Motionär oder Motionärin gemeint ist (ist die Urheberin eine Person oder gar die Fraktion?)

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Meister Katrin, SP: Die Änderungen der Geschäftsordnung GGR wurden bereits bei der Vernehmlassung intensiv diskutiert. Dazu war zu sehen, dass die Fraktion einen Änderungsvorschlag zum Artikel 33 eingegeben hat. Der GR war damals der Meinung, dass dieser Vorschlag nicht so gut sei. Die Fraktion SP/Grüne ist allerdings anderer Meinung. Aus diesem Grund stellt die Fraktion SP/Grüne den Antrag ihren Änderungsvorschlag zu übernehmen. Der Rednerin ist aufgefallen, dass auch noch weitere Abschnitte geändert werden könnten. Die Fraktion SP/Grüne hat sich bei den Überlegungen auf das Formular für die Vorstösse abgestützt. Zuerst sind dort einige Zeilen für die Urhebenden sowie für die Mitunterzeichnenden.

Die Fraktion SP/Grüne ist der Meinung, dass die Urhebenden gegenüber den Mitunterzeichnenden mehr Gewicht erhalten sollten. Die Urhebenden haben sich überlegt, was mit dem Vorstoss bewirkt werden soll. Daher sollten auch diejenigen entscheiden können, wie es mit einem Vorstoss weitergehen soll. Daher beantragt die Fraktion SP/Grüne, dass in Artikel 32 Absatz 3 «ErstunterzeichnerIn» durch «UrheberIn» ersetzt wird.

Die Personen welche das Formular im oberen Bereich unterzeichnet haben, können somit auch Stellung nehmen. In Artikel 33 Abs. 1 wäre wiederum «ErstunterzeichnerIn» durch «UrheberIn» zu ersetzen. In Absatz 2 könnte in Klammer «UrheberIn» ergänzt werden, dies gilt auch für den Absatz 3 und 4.

Die Fraktion SP/Grüne schlägt zudem einen neuen Absatz 5 mit folgendem Inhalt vor:

«Sind alle Urhebenden aus dem Rat ausgeschieden oder sind sie an der betreffenden GGR Sitzung nicht anwesend, treten die Mitunterzeichnenden in der Reihenfolge ihrer Unterschrift an ihre Stelle».

Somit ist klar was passiert, wenn von den Urhebenden niemand mehr verfügbar ist. Das Gleiche gilt für den Artikel 35 Absatz 1, auch dort kann die Bezeichnung «ErstunterzeichnerIn» mit «UrheberIn» ersetzt werden.

Es ist nicht eine grosse Veränderung und das Handling bleibt bestehen. Allerdings würde es in der Geschäftsordnung GGR mit der Wortwahl auf dem Formular übereinstimmen. Die Fraktion SP/Grüne ist der Meinung, dass dies so viel klarer ist, als bisher.

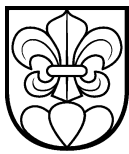


Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner macht vom Recht Gebrauch, den Gemeindeschreiber, Strub Daniel, nach vorne zu bitten, um zum Vorschlag der Fraktion SP/Grüne Stellung zu nehmen.

Strub Daniel, Gemeindeschreiber: Der Redner bedankt sich bei der Fraktion SP/Grüne für den Antrag. Der GR hat den Antrag geprüft und auch dieser ist durchaus umsetzbar. Der GR hat ebenfalls darüber diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass der Vorschlag des GR kürzer und trotzdem gleich präzise ist. In Artikel 33 ist von der Motionärin die Rede, allerdings war damit nicht klar, ob nur die Erstunterzeichnenden oder Mitunterzeichnenden darüber bestimmen, wie mit dem Vorstoss weitergegangen werden soll. Mit der Ergänzung «Erstunterzeichnende» und «Mitunterzeichnende» ist diese Klärung kurz und prägnant vorhanden. Der Antrag der SP/Grüne ist etwas umfangreicher umschrieben. Trotzdem hat der Redner das Gefühl, das schlussendlich beide Varianten das Gleiche bedeuten. Der GGR muss nun entscheiden, ob die kürzere oder ausführlichere Variante bevorzugt wird. Der GR beantragt die kürzere Variante.

Gegenüberstellung Antrag GR + Antrag Fraktion SP/Grüne

Antrag GR	Antrag SP/Grüne
Art. 33 ² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär (erstunterzeichnende oder eine mitunterzeichnende Person) in ein Postulat umwandeln. ³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (erst- oder mitunterzeichnende Person) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt.	Art. 32 Abs. 3 [...] Anschliessend nimmt die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner oder eine Mitunterzeichnerin oder ein Mitunterzeichner eine Urheberin oder ein Urheber dazu Stellung. Art. 33 ¹ Motionen und Postulate können von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner den Urhebenden bis zur Erheblicherklärung abgeändert oder zurückgezogen werden.



	² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär (Urheberin oder Urheber) in ein Postulat umwandeln. ³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (Urheberin oder Urheber) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt. ⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin oder der Motionär oder die Postulantin oder der Postulant die Urheberin oder der Urheber mit diesem Vorgehen einverstanden ist. ⁵ Sind alle Urhebenden aus dem Rat ausgeschieden oder sind sie an der betreffenden GGR-Sitzung nicht anwesend, treten die Mitunterzeichnenden in der Reihenfolge ihrer Unterschrift an ihre Stelle. Art. 35 Abs. 1 Scheidet die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner Scheiden alle Urhebenden eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Fall an die Stelle der Urheberin oder des Urhebers Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners tritt.
14 Stimmen	21 Stimmen
	Gewinner: Antrag SP/Grüne

Beschluss 33 : 0 (einstimmig)

Der GGR genehmigt die Änderungen der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat (Nr. 005) mit Inkraftsetzung per 01.01.2022:

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Auswertung Vernehmlassung Parteien